

## **Gemeinnützigkeitsrecht**

Mit dem Gemeinnützigkeitsrecht werden die → Rahmenbedingungen für → Bürgerschaftliches Engagement festgelegt. Es ist ein Instrument der Steuer- und Finanzpolitik. Nicht nur für das Sozial- und Gesundheitswesen sind die Regelungen zur *Gemeinnützigkeit* von großem Interesse sondern auch für Bildung und Kultur.

Als *gemeinnützig* gelten Tätigkeiten, die auf die „selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet“ gerichtet sind. So lautet die Definition im deutschen Steuerrecht, d.h. in § 52 der Abgabenordnung. Danach sind Körperschaften, die ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, von der Körperschafts-, Vermögens- und Gewerbesteuer (vollständig oder teilweise) befreit.

Wer diesen gemeinnützigen Gruppen etwas spendet, kann die Spenden zum Zwecke der Steuerbefreiung bei seiner Einkommensteuer als Sonderausgaben geltend machen. Eben das ist der Anreiz, warum sich Bürgerinnen und Bürger zum Beispiel im Förderverein eines Theaters engagieren. Dieses Geben und Nehmen funktioniert etwa wie folgt: Das Theater leistet Kulturarbeit für die Allgemeinheit. Der Förderverein unterstützt diese Arbeit, indem er selbstlos Gelder akquiriert und dem Theater überlässt. Neben dem finanziellen gibt es darüber hinaus einen ideellen Aspekt: Die Mitglieder des Fördervereins übernehmen Gemeinwohlaufgaben. Weil sie Theaterfreunde sind oder ohne Shakespeare nicht leben wollen, tun sie das gerne. Die Kultur wird somit von denen gefördert, die „nah dran“ sind: den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort. Somit entspricht das Prinzip des → Bürgerschaftlichen Engagements dem → Subsidiaritätsprinzip. Der Kulturpolitik kommt nun eine besondere Aufgabe zu: Sie hat dafür zu sorgen, dass diejenigen, die sich bürgerschaftlich engagieren, nicht in die Rolle des Lückenbüßers rutschen. Dieser Eindruck kann entstehen, wenn zum Beispiel am Theater der Etat gekürzt wird.

Im Dezember 1999 setzte der Deutsche Bundestag die Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ ein. Seitdem wird die Reform des Gemeinnützigkeits- und des Spendenrechts vorbereitet. Im Dezember 2006 legte das Bundesfinanzministerium ein Eckpunktepapier vor. Darin sind – unter dem Stichwort „Hilfe für Helfer“ – 10 Maßnahmen formuliert, nach denen das zivilgesellschaftliche Engagement, d.h. der → Dritte Sektor, vom Staat stärker unterstützt werden kann. Unter anderem nennt Punkt 4 etwa „Verbesserten Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine“. Punkt 10 fordert einen allgemeinen Bürokratieabbau im → Spendenrecht.

2007 hat das Kabinett Angela Merkels auf der Grundlage dieses 10-Punkte-Papiers einen Gesetzentwurf herausgebracht. Das reformierte Gemeinnützigkeitsrecht wurde zunächst im Bundestag beschlossen und im Herbst 2007 vom Bundesrat gebilligt.